

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Verwaltungsausschuss**

zur Kenntnis im:

Betreff: Fraktionsfinanzierung

Bezug:

Anlagen: 2 Bezeichnung:
Anlage 1: Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln vom 06.04.1992
Anlage 2: Übersicht der Geschäftsausgaben der Fraktionen der Jahre 2003 bis 2006
Anlage 3: Auszug aktueller Haushaltsplan 2008

Zusammenfassung:

Die Gemeinderatsfraktionen nehmen vielfältige Aufgaben wahr, die im Interesse des Hauptorgans der Gemeinde liegen und somit einer sinnvollen und effizienten Aufgabenerledigung dienen. Daher kann der notwendige sächliche und personelle Aufwand für die Fraktionsarbeit grundsätzlich aus Haushaltsmitteln finanziert werden.

Ziel:

Information des Gemeinderats

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Bei der Lesung des Haushaltsentwurfs wurde zugesagt, den Gemeinderat über die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushalten zu informieren.

2. Sachstand

Die Fraktionen haben nach Maßgabe der in Anlage 1 beigefügten „Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln vom 06.04.1992“, die zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg, den Regierungspräsidien, der Gemeindeprüfungsanstalt und den kommunalen Landesverbänden abgestimmt ist, Anspruch auf Budgetmittel zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes für die Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben im Gemeinderat. Dabei sind neben dem verfassungsrechtlichen Verbot einer indirekten Parteienfinanzierung auch die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.

Unter diesen Voraussetzungen stellt auch die Universitätsstadt Tübingen den Fraktionen im Gemeinderat unter der HHSt. 1.0000.6620.000 „Geschäftsausgaben der Fraktionen“ Mittel zur Verfügung. Rückführungen der Geschäftsausgaben der Fraktionen werden unter der HHSt. 1.0000.1500.000 verbucht. Das Budget setzt sich zusammen aus den Sockelbeträgen für die Geschäftsführung je Fraktion von 26 € je Monat (=312 €/Jahr) und den Kopfbeträgen je Fraktionsmitglied 21 € je Monat (=252 €/Jahr je Fraktionsmitglied). Außerdem werden noch Mittel für die Kosten eines Jahresabos je Fraktion des Reutlinger Generalanzeigers sowie für die kalkulatorisch ermittelten Kosten für das Kopieren bereitgestellt. Diese Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Fraktionen nach Grund- und Kopfbeträgen ist im Haushaltsplan in den Erläuterungen zu UA 0000 dargestellt (Anlage 3).

Diese veranschlagten Haushaltsmittel gehen auf einen Einzelbeschluss des Gemeinderats vom 28.09.1987 zurück. Die damals beschlossenen, auf die Mitgliederstärke abgestellten, Beträge wurden auch nach der Herausgabe der „Grundsätze“ im Jahr 1992 nicht verändert. Das zu veranschlagende Budget für die Fraktionen wird von der Verwaltung jährlich errechnet und in den Entwurf des Haushaltsplanes eingestellt. Für die Abrechnung der veranschlagten Haushaltsmittel wird den Fraktionen jährlich ein Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen bereitgestellt. Die Fraktionen legen nach Ablauf des Haushaltsjahres den Verwendungsnachweis zur Abrechnung vor. Zusätzlich wird vom Fraktionsvorsitzenden versichert, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Außerdem entscheidet jede Fraktion im Verwendungsnachweis, ob nicht verwendete Haushaltsmittel in das nächste Jahr übertragen oder zurückgeführt werden.

Aus der Übersicht „Geschäftsausgaben der Fraktionen der Jahre 2003 bis 2006“ (Anlage 2) werden je Fraktion das zur Verfügung gestellte Gesamtbudget, die verbrachten Mittel und der Übertrag ins Folgejahr dargestellt. Zusätzlich ist vermerkt, welche Fraktion wann und in welcher Höhe nicht verbrauchte Mittel zurückgegeben hat.

3. Lösungsvarianten keine

4. Vorgehen der Verwaltung
Das seitherige Verfahren wird beibehalten.
5. Finanzielle Auswirkungen
keine
6. Anlagen
Anlage 1: Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln
vom 06.04.1992
Anlage 2: Übersicht der Geschäftsausgaben der Fraktionen der Jahre 2003 bis 2006
Anlage 3: Auszug aktueller Haushaltsplan 2008

Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln

vom 6. April 1992

Darstellung der Rechtslage, die zwischen Innenministerium, Regierungspräsidien, Gemeindeprüfungsanstalt und kommunalen Landesverbänden abgestimmt ist.

Vorbemerkung:

Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften leisten einen wichtigen Beitrag zu einer sinnvollen und effizienten Aufgabenerledigung der Vertretungskörperschaften in der Informations-, Vorbereitungs- und Beschlussphase. Ebenso wie der Aufwand für die Arbeit der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse selber kann daher grundsätzlich auch der notwendige Aufwand für die Fraktionsarbeit aus Haushaltsmitteln finanziert werden. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kommt eine solche Fraktionsfinanzierung allerdings nur in Betracht, wenn die Fraktionsarbeit einen erheblichen sächlichen und personellen Aufwand verursacht. Dies dürfte nur bei größeren Kommunen der Fall sein.

Bei den Fragen einer Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nach der Rechtslage von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Rechtsnatur und Funktion der Fraktion:

Im baden-württembergischen Kommunalverfassungsrecht sind zwar die Fraktionen nicht institutionalisiert. Ihre Existenz in kommunalen Vertretungskörperschaften ist jedoch anerkannt. Insbesondere in größeren Kommunen sind Fraktionen zu Bestandteilen des Organisationsgefüges geworden.

Unter einer Fraktion einer kommunalen Vertretungskörperschaft ist – unabhängig von der Benennung (etwa als Gruppe) – der freiwillige, auf gewisse Dauer angelegte Zusammenschluss von in kommunalpolitischen Grundanschauungen gleichgesinnten Mitgliedern der Vertretungskörperschaft zu verstehen. Ob das einzelne Mitglied einer Partei oder Wählervereinigung (Wahlvorschlagsträger) angehört und welche Gruppierung das ist, ist dabei im Hinblick auf die freie Mandatsausübung unbeachtlich. Soweit Fraktionen den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft, in der sie tätig sind, in gewissem Grade steuern und damit erleichtern, kann nach Fachliteratur und Rechtsprechung als feststehend angesehen werden, dass sie als Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft in die „organisierte Staatlichkeit“ eingefügt sind (BVerfGE 20, 56, 105 = NJW 1966, 1499; BVerfGE 80, 188, 231 = NJW 1990, 373). Fraktionen erfüllen insoweit Aufgaben der Vertretungskörperschaft.

2. Zulässigkeit und Grenzen einer Fraktionsfinanzierung aus Haushaltsmitteln

Aus Rechtsnatur und Funktion der Fraktionen folgt, dass in den kommunalen Haushalten Mittel zu Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwands der Fraktionen zur Verfügung gestellt werden können, der ihnen in Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgabenstellung erwächst.

Kommunale Haushaltsmittel dürfen dagegen nicht der Finanzierung von Parteien und Wählergruppen dienen; eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig (BVerfGE 20, 56, 104, = NJW 1966, 1499). Insbesondere ist es den Fraktionen verfassungsrechtlich verwehrt, die ihnen als Teil des Hauptorgans der Selbstverwaltungskörperschaft zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder Wählergruppe zu verwenden.

Weiter ist zu beachten, dass aus diesen Mitteln keine Entschädigungen an Fraktionsmitglieder gewährt werden dürfen, soweit diese bereits einen Entschädigungsanspruch für ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. § 19 GemO, § 15 LKrO) haben (Verbot der Doppelentschädigung).

- Fraktionsgeschäftsführung

Hierunter fallen sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten z.B. für die Anmietung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle, der laufende Geschäftsbedarf wie Post- und Fernmeldegebühren, Kopierer, Büromaterial, Wartung und Instandsetzung, Hausbewirtschaftung, Fachliteratur und dergleichen. Soweit es die Größe der kommunalen Vertretungskörperschaft rechtfertigt, kommt auch der Aufwand für voll- oder teilzeitbeschäftigtes Fraktionspersonal in Betracht, das jedoch grundsätzlich nicht besser gestellt werden darf als vergleichbare Bedienstete der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft; ferner die Kosten für fraktionsexterne Beratung.

- Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

Sie können aus bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert werden, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten.

- Fortbildung der Fraktionsmitglieder

- Öffentlichkeitsarbeit

Hierbei sind die Grundsätze zu beachten, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 02.03.1977 (NJW 1977, 751) zur Abgrenzung von unzulässiger und zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung vor Bundestagswahlen aufgestellt hat. Danach ist es auch den Kommunalfraktionen verwehrt, im Kommunalwahlkampf und in der Vorwahlkampfphase unter Einsatz öffentlicher Mittel für die sie tragenden Gruppierungen Wahlwerbung zu betreiben (vgl. OVG Münster, Urt. vom 19.08.88, NWVBl. 1989, 16 = Der Städtetag 1988,699 = NVwZ-RR 1989, 149).

Unter Beachtung der o. a. Grenzen der Fraktionsfinanzierung dürfen insbesondere für folgende Zwecke keine kommunalen Haushaltsmittel bereitgestellt werden:

- Bewirtung der Fraktionsmitglieder soweit dies über eine Erfrischung während der Sitzung hinaus geht, Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich nicht im Einzelfall um aufgabenorientierte Fortbildung handelt, allgemeine Bildungsreisen, gesellige Veranstaltungen der Fraktion, Spenden.

3. Veranschlagung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Entsprechend der Rechtsnatur der Fraktionen in kommunalen Vertretungskörperschaften als deren Teile und ständige Gliederungen und damit als Bestandteile des kommunalen Organisationsgefüge handelt es sich bei einer Fraktionsfinanzierung aus Haushaltsmitteln nicht um eine Gewährung von Zuwendungen (Zuschüssen) an Dritte außerhalb der Kommunen, sondern um Haushaltsausgaben für eigene Zwecke. Fraktionsmittel sind keine Zuschüssen, sondern allgemeine Haushaltsmittel. Deswegen finden hier das allgemeine Haushaltsrecht und auch das allgemeine Prüfungsrecht Anwendung (zur Prüfung s. unten Abschnitt IV).

Die Haushaltsmittel für die Fraktionen sind im Haushalt vollständig offen zu legen, zumal es sich bei der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft gewissermaßen um eine „Entscheidung in eigener

Sache“ handelt. Nach den Veranschlagungsgrundsätzen des § 7 Abs. 3 GemHVO genügt eine Veranschlagung des Gesamtbetrags bei einer Haushaltsstelle im Einzelplan 0 (Unterabschnitt 00.... – Fraktionen, Untergruppe 662 – Geschäftsausgaben der Fraktionen). Sofern die Verwendung auf einzelne der in Abschnitt zwei genannten Zwecke beschränkt werden soll, wäre der Planansatz mit einem Haushaltsvermerk über diese Zweckbindung zu versehen (§ 46 Nr. 11 GemHVO). Die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Fraktionen, z.B. nach Grund- und Kopfbeträgen, kann in den Erläuterungen erfolgen.

Die zu veranschlagenden Haushaltsmittel für die Fraktionen sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (§ 7 Abs. 1 GemHVO). Zunächst muss der notwendige Aufwand für die Aufgabenerfüllung der Fraktionen, der ganz oder teilweise aus Haushaltsmitteln gedeckt werden soll, möglichst genau unter Mitwirkung der Fraktion ermittelt werden. Für welchen Aufwand der Art und der Höhe nach Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, steht im Ermessen des Hauptorgans unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und unter Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Der Bedarfsermittlung kommt vor allem für die erstmalige Veranschlagung besondere Bedeutung zu. In den Folgejahren bietet sich als Maßstab das anzuerkennende Ist-Ergebnis der zulässigen Ausgabearten nach den Verwendungsnachweisen der Fraktionen an (s. Abschnitt IV), die damit auch als Planunterlagen für den nächsten Haushalt dienen.

Die veranschlagten Haushaltsmittel können den Fraktionen im Wege der Bevollmächtigung eines Mitglieds nach § 53 Abs. 2 GemO zur Selbstbewirtschaftung nach Maßgabe der Haushaltserläuterungen zugewiesen werden.

Die veranschlagten Haushaltsmittel können für übertragbar erklärt werden, so dass sie bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar bleiben (§ 19 Abs. 2 GemHVO).

4. Nachweis und Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung

Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der für die Aufgabenerfüllung der Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel ebenso wie die Verwendung der anderen Haushaltsmittel sowohl der örtlichen Prüfung nach § 110 GemO als auch der überörtlichen Prüfung nach § 114 GemO (entsprechend BVerfGE 80, 188, 214 = NJW 1990, 373). Festzustellen ist, ob die Mittel bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen (s. Abschnitt 2) und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind.

Bei Selbstbewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Fraktionen (s. Abschnitt 3) bedarf es dazu eines Verwendungsnachweises in Form einer summarischen Darstellung der wesentlichen Ausgabearten im Sinne des Abschnitts 2 mit den darauf entfallenden Beträgen, den jede Fraktion alsbald nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen hat. Weiter ist eine schriftliche Versicherung der Fraktionsvorsitzenden erforderlich, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Wenn bei den Verwendungsnachweisen Zweifel an der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung bestehen, die auch nicht durch zusätzliche Erläuterungen ausgeräumt werden können, ist auf Verlangen der örtlichen und der überörtlichen Prüfung von den Fraktionen auch Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung (Belege i.S. von § 33 Abs. 1 Satz 1 GemKVO) zu gewähren. In diesem Falle sollte zuvor der Leiter der Verwaltung unterrichtet werden. Die Belege sind von den Fraktionen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 GemKVO sechs und im Falles des Satzes 3 a.a.O. zehn Jahre ab dem Beginn des der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres aufzubewahren.

Neben der bestimmungsgemäßen Verwendung ist Gegenstand der Prüfung auch die bedarfsgerechte Höhe der für die Finanzierung der Fraktionsarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Hierbei ist festzustellen, ob die Bemessung der Mittel mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Einklang steht. Diese Prüfung bietet ebenso eine Entscheidungsgrundlage für die künftige Veranschlagung im Haushaltsplan wie die Verwendungsnachweise der Fraktionen (s. Abschnitt 3).

Anlage 2	2003			2004			2005			2006		
	Übertrag	verbrauchte Mittel	Übertrag	Übertrag	verbrauchte Mittel	Übertrag	Übertrag	verbrauchte Mittel	Übertrag	Übertrag	verbrauchte Mittel	Übertrag
	+ Budget			+ Budget			+ Budget			+ Budget		
	= Gesamt			= Gesamt			= Gesamt			= Gesamt		
AL/Grüne	0,00			0,00			0,00			0,00		
	2.580,00			2.916,00			3.588,00			3.525,00		
	2.580,00	6.756,60	0,00	2.916,00	7.601,60	0,00	3.588,00	7.801,60	0,00	3.525,00	7.801,60	0,00
CDU	0,00			1.456,91			2.903,81			2.980,51		
	2.832,00			2.748,00			2.580,00			2.580,00		
	2.832,00	1.375,09	1.456,91	4.204,91	1.301,10	2.903,81	5.483,81	2.503,30	2.980,51	5.560,51	3.111,40	2.449,11
WUT	2,85			46,36								
	1.824,00			1.216,00								
	1.826,85	1.780,49	46,36	1.262,36	662,35	600,10						
				Abrechnung Januar bis August								
UFW	1.410,18			2.141,35								
	1.824,00			1.216,00								
	3.234,18	1.092,83	2.141,35	3.357,35	535,97	2.821,38						
				Abrechnung Januar bis August								
WUT / UFW				0,00			652,44			2.882,98		
				1.028,00			3.084,00			3.084,00		
				1.028,00	375,56	652,44	3.736,44	853,46	2.882,98	5.966,98	1.037,09	0,00
				Abrechnung September bis Dezember			Die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 600,10 € der WUT und von 2.821,38 € der UFW wurden zurückgegeben.			Die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 4.929,89 € wurden zurückgegeben.		
SPD	1.355,77			0,00			0,00			0,00		
	2.328,00			2.328,00			2.328,00			2.391,00		
	3.683,77	1.688,79	1.994,98	2.328,00	1.559,29	768,71	2.328,00	1.617,76	710,24	2.391,00	1.505,15	885,85
	Die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 1.994,98 € wurden zurückgegeben.			Die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 768,71€ wurden zurückgegeben.			Die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 710,24€ wurden zurückgegeben.			Die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 885,85 € wurden zurückgegeben.		
TÜL-L	0,00			0,00			0,00			0,00		
	1.068,00			1.152,00			1.320,00			1.320,00		
	1.068,00	1.068,00	0,00	1.152,00	1.152,00	0,00	1.320,00	1.320,00		1.320,00	1.320,00	0,00
FDP	0,00			-13,63			45,22			17,58		
	816,00			900,00			1.068,00			1.068,00		
	816,00	829,63	-13,63	886,37	841,15	45,22	1.113,22	1.095,64	17,58	1.085,58	1.076,54	9,04
				2004 war die Gemeinderatswahl								

Verwaltungshaushalt 2008
Version 0

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung

Unterabschnitt 0000 Gemeindeorgane

0000

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2008 EUR	2007 EUR	2008 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.0000	Einnahmen					
1500.000	Rückführung der Geschäftsausgaben der Fraktionen	EIN	2.000	5.000	710	10
1560.000	Vermischte Einnahmen	EIN	0	0	3.178	10
1740.000	Zuschuss von der Bundesagentur für Arbeit	EIN	0	0	1.300	10
1785.000	Spenden für Jugendgemeinderat	EIN	0	0	281	52
	Einnahmen Unterabschnitt 0000		2.000	5.000	5.449	
1.0000	Ausgaben					
4000	Personalausgaben	PA	874.610	979.480	914.025	
5430.000	Sachversicherungen	SA	200	30	46	10
5620.000	Fortbildung, Reisekosten, Fachliteratur	SA	14.150	14.150	11.024	10
5700.000	Kopierkosten	SA	350	650	592	10
5830.000	Ehrungen, Empfänge, Tagungsgetränke	SA	22.000	18.000	19.991	10
6302.000	Bürgerversammlungen	SA	400	400	116	10
6410.000	Personen- und sonstige Versicherungen	SA	600	650	668	10
6500.000	Geschäftsausgaben	SN6	19.900	24.700	39.064	102
6581.000	Geschäfts-/Projektausg. Jugendgemeinderat	SA	8.000	8.000	9.255	52
6600.000	Verfüngsmittel Oberbürgermeister		9.050	9.050	6.087	10
6610.000	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	SA	40	40	40	10
6620.000	Geschäftsausgaben der Fraktionen	SA	16.130	16.100	16.037	10
6753.000	Ersätze an den Eigenbetrieb SBT	LSBT	12.000	12.000	13.891	10
6792.000	Innere Verrechnung, Mieten und Nebenausg.		101.500	101.500	100.000	82
6793.000	Innere Verrechnung, Vermessung		2.000	2.000	0	68
6795.000	Innere Verrechnung, Leistung.Kopiercenter	LKC	21.000	42.000	44.093	10
6796.000	Innere Verrechnung, Gehaltsabrechnung		3.210	3.960	3.206	111
6797.000	Innere Verrechnung, Informationstechnik		26.200	48.390	45.994	12
	Ausgaben Unterabschnitt 0000		1.131.340	1.281.100	1.224.129	
	Einnahmen Unterabschnitt 0000		2.000	5.000	5.449	
	Zuschussbedarf 0000		1.129.340	1.276.100	1.218.680	
Erläuterungen:						
Ab 2008 neuer Unterabschnitt 0240 - Kompetenz-Center Öffentlichkeitsarbeit. Die bisherigen HHSt. 1.0000.6301.000 - Internetauftritt und 1.0000.6303.000 - Öffentlichkeitsarbeit sowie die anteiligen Ersätze und Inneren Verrechnungen (Gr. 6753, 6792, 6793, 6795, 6796, 6797) werden ab 2008 im neuen Unterabschnitt geführt.						
4000.000	Neuzuordnung ab 2008: 2 Stellen und 1 Praktikant/in zu UA 0240 Öffentlichkeitsarbeit Neu seit 2007: Personalkosten Referenten Im Planansatz sind 200.000 EUR für die Entschädigung ehrenamtlicher Mitarbeit enthalten.					
5430.000	Neuabschluss Ausstellungsversicherung für Amtskette des Oberbürgermeisters					
5830.000	Mehr Veranstaltungen und höhere Ausgaben					
6500.000	Reduzierung Entschädigung für Dienstfahrten					

Erläuterungen zu UA 0000

6620.000 Geschäftsausgaben der Fraktionen

	1	2	3	4	5	6	
Fraktion/ Mitgliederzahl*	AL /GRÜNE 12	UFW/WUT 11	CDU 9	SPD 9	TÜL-L 4	FDP 3	Summe
Geschäftsführung*	3.336,00 €	3.084,00 €	2.580,00 €	2.580,00 €	1.320,00 €	1.068,00 €	13.968,00 €
Zeitschriften RT-GEA	315,00 €	315,00 €	315,00 €	315,00 €	315,00 €	315,00 €	1.890,00 €
Kopierkosten	65,00 €	62,00 €	45,00 €	45,00 €	30,00 €	25,00 €	272,00 €
Summe	3.716,00 €	3.461,00 €	2.940,00 €	2.940,00 €	1.665,00 €	1.408,00 €	16.130,00 €

* je Fraktion, Aufwandsentschädigung **26 €** x 12 Monate = **312 €/Jahr**;

+ je Fraktionsmitglied 21 € x Fraktionsmitglieder x 12 Monate